



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen

Zusatzleistungen zur AHV/IV Informationen 2016



November 2015

KANTONALES SOZIALAMT
Abteilung Sozialversicherungen
Schaffhauserstrasse 78
8090 Zürich



Wichtigste Grundlagen:

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2016
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2016

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:

http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherung/zusatzleistungen.html>



Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzungsleistungen	4
1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.....	4
1.2 EL – Anwendbarer Zinssatz bei Verichtsvermögen.....	5
1.3 EL-Heimtaxen bei Pflegefamilien (§ 1 lit. e ZLV) – Änderung der Pflegegeldrichtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze per 1.1.2016.....	6
1.4 Sozialversicherungsgerichtsurteile (Mietzinskaution, Freizügigkeitskapital, Beihilfen).....	6
2. Nachtrag 5 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) per 1.1.2016	7
3. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2016	8
4. Anbindung der Gemeinden an das EL – Register	9
5. Einheitliche ZL – Gesuchsformulare	10
6. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	10
6.1 Termine für die Quartalsabrechnungen.....	10
6.2 Statistikdaten.....	11
7. EL-Weiterbildungskurse 2016 des Fachverbandes für Zusatzleistungen des Kantons Zürich	12
ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen.....	14



1. Ergänzungsleistungen

Im Anhang finden Sie eine Zusammenstellung mit Ansätzen, die Auswirkungen auf die ZL-Berechnungen haben. Ansätze, die sich zum Vorjahr nicht verändern, werden in diesem Informationsschreiben nicht speziell erwähnt.

1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

a) Höhere Durchschnittsprämien 2016

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2016 im Kanton Zürich folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge pro Jahr in Franken):

2016	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	5'628	5'220	1'356
Prämienregion 2	5'076	4'668	1'200
Prämienregion 3	4'728	4'320	1'116

Die Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2016 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wird in den nächsten Tagen in der Amtlichen Sammlung des Bundes veröffentlicht. Den Entwurf der Verordnung, den wir allen ZL-Durchführungsstellen am 30. September 2015 per Email zugestellt haben, hat das Eidgenössische Departement des Innern am 29. Oktober 2015 mit unveränderten Zahlen verabschiedet.

b) Ausrichtung nach Wohnort (Aufenthaltsort)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Mai 2015 darüber informiert, dass für die EL-Berechnung der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Wohnortes (Aufenthaltsortes) der betroffenen Personen massgebend ist und nicht wie bis anhin in der Praxis angewendet, der Ort der zuständigen ZL-Gemeinde. Insbesondere für Personen, die sich in einem Heim ausserhalb der zuständigen ZL-Gemeinde oder des Kantons aufhalten, kann sich die anzuwendende Prämienregion verändern. EL-Beziehende, insbesondere Heimbewohnende, die heute ihre Krankenkassenprämie nicht am Aufenthaltsort abgeschlossen haben, sollten ihrer Krankenkasse melden, dass ihr Aufenthaltsort nicht mehr mit der Gesuchadresse übereinstimmt.

Nach anerkannter Lehre ist der Wohnort „der Ort, wo eine Person ständig wohnt, ohne dort notwendigerweise ihren Wohnsitz zu haben. Wohnort ist somit ein Aufenthaltsort,



an welchem eine Person längere Zeit effektiv lebt und der nach ihrem Willen während einer gewissen Zeit aufrechterhalten bleiben soll.“ Nach BGE 126 V 484, 489 E. 5d hat der in einem Pflegeheim wohnhafte Versicherte, die Prämie nach den am Ort des Pflegeheimes massgebenden Tarifen zu entrichten.

Im Mai 2015 haben wir die Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV über diese Änderung schriftlich informiert. Die Rechtsgrundlage dieser Anpassung beruht auf Art. 61 Abs. 2 Krankenversicherungsgesetz (KVG), der besagt:

„Der Versicherer kann die Prämien nach den ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal und regional abstufen. Massgebend ist der Wohnort der versicherten Person. Das Bundesamt legt die Regionen für sämtliche Versicherer einheitlich fest.“

Die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird in den betroffenen Randziffern 3240.02, 3340.01, 3142.06 sowie 3143.09 per 1. Januar 2016 entsprechend angepasst werden.

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 werden angepasst.

Punkt 3.5:

„Die RDP bestimmt sich nach der Prämienregion, in welcher die zuständige Durchführungsstelle liegt.“

wird aufgehoben.

1.2 EL – Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3482.10 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2015 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2016 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der *Zwischenzeit* auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247).

Im Folgenden geben wir Ihnen den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2015 bekannt: **0,1 %**.



1.3 EL-Heimtaxen bei Pflegefamilien (§ 1 lit. e ZLV) – Änderung der Pflegegeldrichtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze per 1.1.2016

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigenden Heimtaxen für fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien richten sich nach den Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze des Amtes für Jugend- und Berufsberatung (gültig ab 1. Januar 2008). Diese betragen aktuell für die Dauerpflege maximal Fr. 56.- pro Tag (1. – 6. Altersjahr) bzw. Fr. 58.- pro Tag (7. – 12. Altersjahr) und Fr. 64.- pro Tag (13. - 18. Altersjahr). Die Ansätze setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen: Ernährung, Unterkunft, Nebenkosten und Entschädigung brutto. In besonderen Fällen (u.a. sozialpädagogische Pflegefamilien) kommen erhöhte Ansätze (bis zu 20% mehr für die Kategorie „Entschädigung“) zum Tragen.

Diese Richtlinien wurden angepasst und treten per 1. Januar 2016 in Kraft. Die Anpassungen tragen u.a. der auf den 1. Januar 2013 revidierten Fassung der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge Rechnung. Die Ansätze für Dauerpflege (30 Tage pro Monat), die SOS-Pflegeansätze sowie die Wochenpflegeansätze bleiben in der Höhe gleich. Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Die vertraglich vereinbarten Ansätze sind vorrangig.

In der EL-Bedarfsrechnung sind demgemäss als Heimtaxe zu berücksichtigen:

1. Die vertraglich bestimmten Ansätze.
2. Bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung die Ansätze gemäss Pflegegeld-Richtlinien.

Die aktuellen Richtlinien werden wir den ZL-Stellen, sobald sie uns vorliegen, per Email zustellen.

Die Weisung des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 wird entsprechend per 1.1.2016 angepasst.

1.4 Sozialversicherungsurteile (Mietzinskaution, Freizügigkeitskapital, Beihilfe)

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat erneut entschieden, dass die Mietzinskaution beziehungsweise das Mietzinsdepot in der EL- Bedarfsrechnung nicht als Vermögen angerechnet werden darf. Die ausführliche Begründung finden Sie in den Urteilen ZL.2015.00023 und ZL.2014.00092 unter folgendem Link:

<http://www.sozialversicherungsgericht.zh.ch/index.php/rechtsprechung-sp-1726307829>

Im Urteil ZL.2014.00092 ist zusätzlich festgehalten, dass nicht bezogenes Freizügigkeitskapital, das bezogen werden könnte, als anrechenbares Vermögen nach Art. 11



Abs. 1 lit. c ELG zu berücksichtigen ist, unter Abzug der Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern. Des Weiteren wird bestätigt, dass § 19 ZLV lediglich ein Beispiel für die Anwendung von § 18 ZLG ist. Die Kürzung der Beihilfe in weiteren, nach den konkreten Umständen zu beurteilenden Fällen, ist erlaubt und nicht Willkür.

2. Nachtrag 5 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) per 1.1.2016

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 5 per 1. Januar 2016 ergänzt.

Auf folgende Anpassungen möchten wir Sie bereits heute aufmerksam machen:

- **Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei teilinvaliden Personen und bei nichtinvaliden Witwen und Witnern**

Bereits 2014 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Thematik aufgenommen, dass die Mindesteinkommen nach Art. 14a ELV grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Gestützt auf mehrere, in dem Zusammenhang seither ergangenen Bundesgerichtsentscheide (BGer 9C_620/2014 vom 11. Mai 2015 und 9C_685/2014 vom 1. Juni 2015, 8C_655/2007 E.6, 140 V 267) ergänzt das Bundesamt für Sozialversicherungen die WEL folgendermassen:

Neu:

Rz 3424.03 Die Beträge nach Rz 3424.02 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3482.04 vorzunehmen.

Rz 3424.04 In den folgenden Fällen darf ausnahmsweise ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3424.02 genannte angerechnet werden:

- *wenn die EL-beziehende Person eine ihr zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;*
- *wenn die EL-beziehende Person eine ihr offenstehende Stelle nicht angetreten hat;*
- *wenn sich die EL-beziehende Person weigert, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.*

Die bisherigen Randziffern 3424.03 und 3424.04 werden zu 3424.05 und 3424.06 fortlaufend.



Analog werden zwei neue Randziffern 3425.03 und 3425.04 bei den nichtinvaliden Witwen und Witwern eingefügt. Die aktuellen Rz 3425.03 und 3425.04 werden zu Randziffern 3425.05 und 3425.06 fortlaufend.

- **Massgebende Krankenkassenprämie**

Rz 3240.02 Für die EL-Berechnung ist die Prämie des Kantons bzw. der Prämienregion am Wohnort (Aufenthaltort) der betroffenen Person massgebend.

Siehe auch Kapitel 1.1 dieses Informationsschreiben auf Seite 4.

Die aktuelle Wegleitung wird demnächst über folgende Links abrufbar sein:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

oder

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherung/zusatzleistungen.html>

3. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2016

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 werden per 1. Januar 2016 angepasst. Sie sind demnächst über folgenden Link abrufbar:

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherung/zusatzleistungen.html>

Die Ergänzungen und Anpassungen der kantonalen Weisungen sind nachfolgend **kursiv** festgehalten und beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel der aktuellen Weisungen.

- **1.9.3 Staatsbeiträge (§ 34 ZLG)**

Voraussetzung für die Berechnung und Auszahlung der Staatsbeiträge - für jede einzelne Gemeinde - ist der fristgerechte Eingang aller Quartalsabrechnungen des betreffenden Jahres. Verspätet eingereichte Quartalsabrechnungen können erst bei der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt werden. Verspätet eingereichte Schlussabrechnungen können erst am Ende des nächsten Jahres berücksichtigt werden.

Das Kantonale Sozialamt gewährt Vorschüsse an die Aufwendungen der Gemeinden für die Zusatzleistungen zur AHV/IV. Die Auszahlungen erfolgen jeweils nach jeder Quartalsabrechnung für die ersten drei Quartale des Jahres. Die Vorschüsse betragen 80 Prozent der voraussichtlichen Kostenanteile gemäss § 34 ZLG. *Nach Einreichen der 4. Quartalsabrechnung im Dezember erhalten die Gemeinden jeweils im Januar des Folgejahres eine Schlussabrechnung. Die Auszahlung des Staatsbeitrages an die Gemeinden - nach Abzug der geleisteten Akontozahlungen - erfolgt jeweils im 1. Quartal des Folgejahres.*

- **1.9.4 Verwaltungskostenentschädigung (§ 33 Abs. 2 ZLG)**

Der Kanton richtet den Gemeinden die Verwaltungskostenentschädigung jeweils im Dezember des Folgejahres aus, nach Eingang der Verwaltungskostenentschädigung des Bundes gemäss Art. 24 ELG. Die Entschädigung erfolgt jeweils auf Basis der gemeldeten BSV-Fallstatistikzahlen im Dezember des Vorjahres.

- **1.9.4 wird zu 1.9.5**

- **2.3.5 Pflegefamilien (§ 1 lit. e ZLV)**

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien gemäss § 1 lit. e ZLV richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern. Fehlt eine solche vertragliche Vereinbarung, gelten die Ansätze der Pflegegeldrichtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze vom 1. Juli 2015. Bei ausserkantonalen Platzierungen in bewilligten Pflegefamilien sind ebenfalls die vertraglichen Vereinbarungen zwischen gesetzlicher Vertretung oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde massgebend und subsidiär, bei fehlender vertraglicher Vereinbarung, die Ansätze der Pflegegeldrichtlinien.

- **3.5 Massgebende Prämienregion zur Bestimmung der regionalen Durchschnittsprämie (RDP)**

Wird aufgehoben

4. Anbindung der Gemeinden an das EL - Register

Mit Art. 26 a ELG hat das Parlament beschlossen, ein nationales EL-Register aufzubauen. Die Federführung zur Umsetzung liegt beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Die Betriebsaufnahme ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Mit Schreiben des Kantonalen Sozialamtes vom 20. Oktober 2015 wurden die Gemeinde- und Stadträte sowie die Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV



(ZL-Stellen) im Kanton Zürich darüber informiert, dass die Anbindung der 83 ZL-Stellen des Kantons Zürich an das EL-Register über zwei Kanäle laufen wird.

Die Betriebsrechnungsdaten (heutige Quartalsabrechnungen) einerseits werden weiterhin dem Kantonalen Sozialamt über die ZLEL-Webapplikation zu liefern sein. Neu werden diese Daten monatlich zu melden sein.

Die fall- und personenbezogenen Datenmeldungen andererseits werden von den ZL-Stellen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) monatlich zu melden sein. Diese wird die gesammelten Meldungen an die Zentrale Ausgleichskasse (ZAS) weiterleiten. Die Rückmeldungen der ZAS z.B. bei ungültigen Datenmeldungen, werden von der SVA der betroffenen ZL-Stelle zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die ZL-Stellen finden die aktuellen Informationen und das Datenaustauschkonzept zum EL-Register unter folgendem Link über das Login:

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherung.html>

5. Einheitliche ZL - Gesuchformulare

Anlässlich der Prüfungen unseres Revisionsdienstes bei den ZL-Durchführungsstellen wurde festgestellt, dass die verwendeten Gesuchformulare inklusive Beiblätter im Kanton Zürich sehr unterschiedlich sind. Diese Unterschiedlichkeit insbesondere in Bezug auf die Unterlagen, die durch den Gesuchsteller eingereicht werden müssen, führte von verschiedensten Seiten zu Beschwerden beim Kantonalen Sozialamt. Aus diesem Grunde sind wir u.a. mit dem Fachverband für Zusatzleistungen des Kantons Zürich und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich in Kontakt getreten mit dem Ziel, 2016 ein einheitliches Gesuchformular für den Kanton Zürich einzuführen. Über die Ergebnisse werden die ZL-Stellen im Frühjahr 2016 informiert werden.

6. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

6.1 Termine für die Quartalsabrechnungen

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-Applikation sind im Jahr 2016 folgende Termine vorgesehen:

- 16. März 2016
- 13. Juni 2016
- 16. September 2016
- 9. Dezember 2016



6.2 Statistikdaten

Die ZL-Stellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten und die BSV-Statistikdaten. Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

a) Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Stellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über das vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-IT-Tool einzureichen. Im ZLEL-IT-Tool ist dies unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten SA zu finden.

Die Statistik-SA gilt als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.

Die Statistikdaten SA 2016 sind bis am 9. Dezember 2016 dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) BSV-Fallstatistik

Die BSV-Fallstatistik ist massgebend für die Verwaltungskostenentschädigung, den Bundesbeitrag EL und wird benötigt für statistische Auswertungen und Analysen.

Die Datenlieferungen erfolgen für die 168 politischen Gemeinden unterschiedlich.

- Die SVA des Kantons Zürich liefert dem Kantonalen Sozialamt die gesammelten Daten aller Gemeinden, für die sie die ZL-Durchführung wahrnimmt.
- Das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich liefert dem Kantonalen Sozialamt die gesammelten Daten derjenigen Gemeinden, die die Fallführungssoftware ZUSO nutzen.
- Die Gemeinden, die die Fallführungssoftware ZUSCALC nutzen, übermitteln die Daten ihrer Gemeinde einzeln dem Kantonalen Sozialamt über WebTransfer ZH.
- Die übrigen Gemeinden, die kein Klientenverwaltungssystem verwenden, melden die Daten über das für sie offene Modul im elektronischen Abrechnungssystem ZLEL des Kantonalen Sozialamtes.

Die BSV-Fallstatistikdaten 2016 sind bis am 9. Dezember 2016 dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.



7. EL-Weiterbildungskurse 2016 des Fachverbandes für Zusatzleistungen des Kantons Zürich

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL- Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessenten, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernete reflektiert und nochmals vertieft werden kann. Die Kurse zu Krankheits- und Behinderungskosten sowie Zahnbehandlungen runden den Basiskurs ab.

Zusätzlich ermöglichen jährlich ändernde Zusatzmodule eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen. Im 2016 finden zu folgenden Themen Kurse statt:

- EL-Update
- Vermögensverzicht
- BVG-Renten erwirken
- Kinderfälle
- Erbrecht
- Hypothetisches Einkommen
- Rückerstattungen, Erlasse, Verrechnung
- ZL-Anwendungen in der Praxis

Eine Kursanmeldung ist ab Januar 2016 online über www.zl-fachverband.ch möglich.



Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Stelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen



ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen

Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Jahr	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>Waisen sowie 1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2006	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2007	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2008	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2009	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2010	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2011	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2012	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2013	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2014	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2015	19'290	28'935	10'080	6'720	3'360
2016	19'290	28'935	10'080	6'720	3'360

Miete, jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)

Jahr	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>
2005 bis 2016	13'200	15'000

**Wohn- und Pflegeheime**

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

Jahr	<i>Wohnheime § 1 lit.b und f ZLV</i>	<i>Pflegeheime BESA § 1 lit. a ZLV</i>	<i>Pflegeheime RAI/RUG § 1 lit. a ZLV</i>
2006	165	268	351
2007	175	278	361
2008	175	286	361
2009	175	301	380
2010	175	324	380
		Neu Pflegeheime: Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60	
2011	175		250
2012	175		250
2013	175		250
2014	175		255
2015	175		255
2016	175		255

Kinder und Jugendheime § 1 lit. d ZLV

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs.1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

2008 bis 2012 • Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich

ab 2013 • Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich

Ausnahme: Platzierungen in **ausserkantonale** Kinder- und Jugendheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen):
Anrechenbare Taxe: Fr. 30.- pro Tag.

Achtung: Bei ausserkantonalen Internaten, die nicht der IVSE unterstellt sind, können die gesamten Taxen übernommen werden.

**Schulheime § 1 lit. c ZLV**

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs.1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

- Anrechenbare Taxe: Fr. 17 pro Tag

ab 2013 *Ausnahme:* Platzierungen in **ausserkantonale** Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen):
Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag

Pflegefamilien § 1 lit. e ZLV

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs.1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

ab 2008 Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdi- rektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008

ab 2015 Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdi- rektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008:

Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand Januar 2015:

- Maximal Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag

Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien:

- Maximal Fr. 62.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.

ab 2016 Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdi- rektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016.

Ansätze für Dauerpflege:

- Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.

Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.

Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2016

**Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)**

<i>Jahr</i>	<i>Maximalbetrag pro Monat § 11 Abs. 2 ZLG</i>	<i>Minimalbetrag pro Monat § 2 ZLV</i>
2008	504	173
2009	520	173
2010	520	173
2011	530	177
2012	530	177
2013	533.30*	177.80*
2014	533.30*	177.80*
2015	535.80*	178.60*
2016	535.80*	178.60*

*Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar, je nach verfügbarer IT-Fallapplikation

Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)

<i>Jahr</i>	<i>Prämienregion 1</i>			<i>Prämienregion 2</i>			<i>Prämienregion 3</i>		
	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>
2006	4'188	3'336	1'020	3576	2'784	876	3'336	2'580	816
2007	4'188	3'348	1'020	3'660	2'868	900	3'384	2'628	828
2008	4'200	3'360	1'008	3'660	2'868	888	3'384	2'628	828
2009	4'212	3'444	1'008	3'684	2'976	900	3'408	2'736	828
2010	4'548	3'924	1'104	4'032	3'420	984	3'732	3'156	912
2011	4'836	4'332	1'176	4'308	3'828	1'056	4'008	3'552	984
2012	5'016	4'620	1'224	4'488	4'092	1'104	4'176	3'792	1'020
2013	5'112	4'752	1'224	4'596	4'236	1'104	4'272	3'912	1'032
2014	5'232	4'872	1'260	4'704	4'356	1'140	4'356	4'020	1'056
2015	5'436	5'076	1'308	4'920	4'560	1'188	4'572	4'224	1'104
2016	5'628	5'220	1'356	5'076	4'668	1'200	4'728	4'320	1'116

**Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1bis ELG)**

Jahr	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>pro Kind</i>	<i>Selbstbewohnte Liegenschaft</i>	<i>Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE</i>
2005	25'000	40'000	15'000	150'000	
2006	25'000	40'000	15'000	150'000	
2007	25'000	40'000	15'000	150'000	
2008	25'000	40'000	15'000	112'500	
2009	25'000	40'000	15'000	112'500	
2010	25'000	40'000	15'000	112'500	
2011- 2016	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000

Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)

Jahr	<i>Allein- stehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>Vollwaisen</i>	<i>im Heim lebende Personen</i>	<i>HE mittel zu Hause</i>	<i>HE schwer zu Hause</i>
2005 bis 2016	25'000	50'000	10'000	6'000	60'000	90'000

Beihilfen (§ 16 ZLG)

Jahr	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2005 bis 2016	2'420	3'630	1'210	807	403